

Elektronisch an
bela.filep@seco.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2022

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (Vernehmlassung 2022/35)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne legen wir im Folgenden unsere Haltung zur Änderung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik dar.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Der VCS anerkennt die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Entwicklungsstrukturen und des Tourismus für die Entwicklung der ländlichen Regionen und der Berggebiete. Es bestehen hierbei Herausforderungen, die Entwicklungen der Regionalräume so zu gestalten, dass diese mit den Zielen des Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutzes einhergehen. Werden diese Ziele von Anfang an in die Planung und Beurteilung der Vorhaben miteinbezogen, können in vielen Fällen Mehrwerte für Mensch und Natur geschaffen und langfristig gesichert werden. **Der VCS ist klar der Ansicht, dass die Inwertsetzung des ländlichen Raumes und der Berggebiete eng gekoppelt ist an intakte Ökosysteme sowie reizvolle und vielfältige Lebens- und Landschaftsräume.** Aus diesem Grund spricht sich der VCS für eine Regionalentwicklung aus, welche rücksichtsvoll mit den Lebensräumen und Arten umgeht und die Grenzen der lokalen und (über)regionalen Ökosysteme einhält. Denn um die Biodiversität in der Schweiz steht es schlecht. Ein Drittel der Arten sind akut in ihrer Existenz bedroht und der Zustand vieler Lebensräume mit wichtigen Funktionen für Mensch und Natur verschlechtert sich zunehmend aufgrund der intensiveren Nutzung oder des Klimawandels. Dazu zählen auch besonders schützenswerte und geschützte Lebensräume auf nationaler und kantonaler Ebene, u. a. Moore. Gleichzeitig existiert eine Reihe von Massnahmen, umgesetzt durch Bund, Kantone, Gemeinden und anderen Organisationen mit dem Ziel, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken, unter hohem Mittel- und Personaleinsatz.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage ist es aus Sicht des VCS zwingend, dass die Änderungen des vorliegenden Bundesgesetzes den Massnahmen des Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutzes nicht zuwiderlaufen und diesbezüglich keine negativen, sondern wo immer möglich positive Anreize setzen. Diese Prämisse des politischen Handelns wird von uns aufgrund des Prinzips der **Politikkohärenz**, des haushälterischen Umgangs mit Bundesmitteln gemäss **Subventionsgesetz** und der **Strategie Nachhaltige Entwicklung** verstärkt vom Bundesrat eingefordert. Mit der am 23. Juni 2021 verabschiedeten Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) formuliert der Bundesrat Leitlinien für die Bundespolitik. Der Bundesrat legt darin die drei inhaltlichen Schwerpunktthemen «Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «**Klima, Energie, Biodiversität**» und «Chancengleichheit» fest. In der 2021 verabschiedeten Tourismusstrategie des Bundesrates hält dieser fest, dass seine **Tourismuspolitik** das Ziel verfolgt, zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen und insbesondere **Baukultur, Landschaftsqualität und Biodiversität zu erhalten und in Wert zu setzen sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Umsetzung «Swisstainable» zu unterstützen.**

Die Strategie Biodiversität Schweiz formuliert - aufgrund des Aichi-Targets 3 der von der Schweiz ratifizierten Biodiversitätskonvention - das Ziel, bis 2020 alle biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize abzuschaffen oder umzugestalten, damit die schädlichen Wirkungen eliminiert werden. Dieses Ziel wurde nicht erreicht und gemäss dem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz hat der Bundesrat beschlossen, bis 2023 eine Gesamtevaluation zu den Auswirkungen der Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Folgen für die Biodiversität vorzulegen. Eine erste Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität (Vorstudie zur Bestimmung der Vertiefungen, Bafu, Juni 2022) beschreibt 160 Subventionen und Anreize, welche ganz oder teilweise negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben, darunter auch Fördergefässe der Regionalpolitik. **Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 3. Juni 2022 die Bundesverwaltung damit beauftragt, die Wirkung von acht Instrumenten in der Landwirtschaft, der Waldbewirtschaftung und der Regionalpolitik auf die Biodiversität vertieft zu untersuchen.** Gemäss Bundesratsentscheid vom Mai 2008 werden alle Bundessubventionen regelmässig einer Subventionsüberprüfung unterzogen. Form und Inhalt dieser

Überprüfungen sind in einem Subventionsleitfaden detailliert beschrieben. Bezüglich «Ausgestaltung der Subvention» soll unter anderem dargelegt werden, inwiefern nicht intendierte, negative Effekte der Subventionen vermieden werden können. Zu diesen unerwünschten Effekten zählen auch Fehlanreize (Eidgenössisches Finanzdepartement, 2018). Im Hauptfokus stehen dabei finanzpolitische Effekte. **Auf dieser Grundlage fordern wir vom Bundesrat, dass er die Fördergefässe der Regionalpolitik hinsichtlich ihrer negativen Wirkungen überprüft, diese wo nötig eliminiert, sowie keine neuen Fördergefässe schafft, welche eine schädliche Wirkung auf Klima, Umwelt oder Biodiversität entfalten.**

Insbesondere dürfen die finanziellen Beiträge des Bundes in der Regionalpolitik keine neuen Anreize zu Mehrverkehr und zu zusätzlichem Flächenverbrauch schaffen. Die mit den Fördergefässen verbundene Zielsetzung, dass die entsprechenden Regionen generell attraktiver werden (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 4) darf nicht dazu führen, dass Neuzuzüger angezogen werden, welche dort wohnen, aber in den Zentren arbeiten. Der dadurch entstehende Mehrverkehr beim Pendeln würde der umweltpolitischen Zielsetzung des Bundes zur „Siedlungsentwicklung nach innen“ zuwiderlaufen. Ausgenommen von dieser Forderung sind Massnahmen, welche zur „Erhaltung einer dezentralen Besiedelung“ (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 4) beitragen, respektive die Region für die ansässige Bevölkerung, welche ihren Lebensmittelpunkt dort hat, attraktiver macht.

Die Anpassung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sieht vor, künftig A-Fonds-perdu Beiträge bis zu einer Höhe von 50 000 Franken pro Projekt an Kleinstrukturen zu ermöglichen. Diese Änderung unterstützen wir, fordern aber gleichzeitig, dass diese Beiträge nur für Projekte gesprochen werden, welche keinen Mehrverkehr schaffen und allgemein keine schädlichen Wirkungen auf Klima, Umwelt und Biodiversität entfalten resp. den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum und den Berggebieten, sowie Klima, Biodiversität und Umwelt fördern. Diese Koppelung der Fördergeldvergabe an Kriterien hinsichtlich der Wirkungen der Projekte auf Klima, Umwelt und Biodiversität ist ebenfalls für die Vergabe von NRP-Darlehen einzuführen.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt der VCS folgende Änderungen oder Präzisierungen von Artikel 7 der Vorlage.

- **Wir beantragen, dass A-Fonds-perdu Beiträge und NRP Darlehen nur an Projekte vergeben werden, welche keinen Mehrverkehr schaffen und allgemein keine schädlichen Wirkungen auf Klima, Umwelt und Biodiversität entfalten resp. den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum und den Berggebieten, sowie Klima, Biodiversität und Umwelt fördern.** Die Koppelung der Förderungsvergabe an Kriterien hinsichtlich der Wirkungen der Projekte auf Verkehrsaufkommen, Klima, Umwelt und Biodiversität muss in der Ausschreibung klar zum Ausdruck kommen. Bedingungen für die Einreichung eines Projektes sind, dass die Gestellenden sich mit den Auswirkungen ihres Projektes auf diese Kriterien auseinandersetzen und Rechenschaft darüber ablegen, wie sie Umwelt, Klima und Biodiversität im Rahmen ihres Projektes schützen und fördern.
- **Wir beantragen, dass A-Fonds-perdu Beiträge und NRP-Darlehen für Projekte gesprochen werden können, welche die Naturwerte erhöhen resp. zur Erstellung der Ökologischen Infrastruktur beitragen.** Das volkswirtschaftliche und touristische Potential der ländlichen Regionen und Berggebiete ist stark von den Naturwerten und vom Erleben von reizvollen und vielfältigen Lebens- und Landschaftsräumen der Besucherinnen und Besucher abhängig; intakte Ökosysteme stellen die notwendige Bedingung für eine langfristige Nutzung dar. Im

erläuternden Bericht zur NRP wird Bezug genommen auf die Regelungen der EU. Die Schweiz soll hier gleichziehen. So schreibt die Verordnung (EU) 2021/1058 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds vor, dass die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt verfolgt werden. Explizit sind 37 % der Gesamtfinanzausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele resp. 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für Biodiversitätsziele bereitzustellen. Als Oberziel definiert ist die Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes und des nachhaltigen Tourismus.